



EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEBERG

Friedhofreglement

2011

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich	1	4
Ökologie	2	4
Andere Sitten und Gebräuche	3	4
II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen		
Organe	4	5
Gemeinderat	5	5
Verwaltung	6	5
Friedhofgärtner / Totengräber	7	5
III. Verfahren bei Todesfällen		
Anzeigepflicht	8	6
Leichenfund	9	6
Bestattungsbewilligung	10	6
Aufbahrungsort	11	7
Bestattungsfrist	12	7
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	13	7
Schliessung des Sarges	14	7
Bestattungsvoraussetzungen	15	7
Bestattungsort	16	7
Bestattungskosten	17	8
IV. Friedhofordnung		
Friedhofruhe	18	8
Bestattungszeiten	19	8
Bestattungsfeier	20	8
Bestattungsfelder	21	9
Beschaffenheit der Särge	22	9
Masse und Auslastung der Gräber	23	9
Gemeinschaftsgrab	24	10
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	25	10
Ruhedauer	26	10
Aufhebung von Gräbern	27	10

V. Bepflanzung, Grabunterhalt und Grabmäler

Zuständigkeit	28	11
Pflanzfläche für Grabschmuck	29	11
Bepflanzung und Gestaltung der Gräber	30	11
Art der Bepflanzung	31	12
Zurückschneiden der Bepflanzung	32	12
Nicht bepflanzte Gräber	33	12
Arbeiten an Gräbern	34	13
Gemeinschaftsgrab	35	13
Verträge für die Grabbepflanzung	36	13
Grabmäler	37	13
Masse stehender Gräber	38	14
Material, Gestaltungselemente, Bearbeitung	39	14
Beschriftung	40	15
Grabmalgesuche	41	15
Aufstellen der Grabmäler	42	15

VI. Aufbahnhalle

Zweck	43	16
Öffentliche Toiletten	43	16
Parkplätze	43	16
Diensträume	43	16
Reinigung und Unterhalt	43	16

VII. Gebühren

Gebührentarif	44	16
Pflicht	45	17
Unentgeltliche Bestattung	46	17

VIII. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss	47	17
Widerrechtliche Zustände	48	18
Strafbestimmungen	49	18
Beschwerderecht	50	18
Inkrafttreten	51	18

Die Gemeinde Mühleberg erlässt, gestützt auf:

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004;
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998;
- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997;
- das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010;
- das Organisationsreglement der Gemeinde Mühleberg vom 10. Dezember 2007

folgendes

Friedhofreglement

Vorbemerkung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Geltungsbereich	Das Reglement ordnet das Bestattungswesen auf dem Friedhof Mühleberg.
	Art. 2
Ökologie	Es gilt der Grundsatz, den Friedhof möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.
	Art. 3
Andere Sitten und Bräuche	¹ Die Beisetzung und die Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Friedhofverordnung auf dem Friedhof Mühleberg zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. ² Der Gemeinderat ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen.

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4

Organe

Der Vollzug des Reglements obliegt

- dem Gemeinderat
- der Verwaltung
- dem Friedhofgärtner / Totengräber

Art. 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen;
- genehmigt die Pläne über die Friedhofanlagen, legt die Bestattungsfelder fest und entscheidet über die Aufhebung oder wesentliche Änderungen des Friedhofs;
- stellt das nötige gemeindeeigene Personal an oder erteilt Aufträge an Dritte;
- erlässt Verfügungen unter Vorbehalt spezieller Verfügungszuständigkeiten gemäss diesem Reglement.

Art. 6

Verwaltung

In der Verantwortung des Bauverwalters ist die Verwaltung zuständig für:

- die direkte Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen;
- die Behandlung der Grabmalgesuche;
- die Entgegennahme der Todesanzeigebescheinigungen und Ausstellung der Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung;
- die Erteilung der Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung in begründeten Fällen;
- Entscheidungen über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen;
- den Abschluss von Verträgen für Grabbepflanzungen
- die Durchführung des Gebühreninkassos.

Art. 7

Friedhofgärtner /
Totengräber

¹ Die Funktion des Friedhofgärtners und des Totengräbers können von derselben Person ausgeführt oder an Dritte ausgelagert werden.

² Der Friedhofgärtner

- ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage im Rahmen des Werkvertrages oder Anstellungsvertrages

- führt die Beisetzungskontrolle und legt diese am Ende des Kalenderjahres der Verwaltung zur Überprüfung und Visierung vor.

³ Der Totengräber

- ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen
- erstellt und schliesst die Gräber.

⁴ Die weiteren Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich geregelt.

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 8

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist von Angehörigen oder weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandskreis des Sterbeortes zu melden.

² Der Anzeige sind beizulegen:

- ärztliche Todesbescheinigung
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtschein etc.).

Art. 9

Leichenfund

Wer einen Leichnam auffindet, hat unverzüglich den Organen der Kantonspolizei Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht vom Fundort entfernt werden.

Art. 10

Bestattungsbewilligung

¹ Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.

² Die Verwaltung erteilt die Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung.

³ Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft die Verwaltung alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.

⁴ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Verwaltung die Anordnungen selbst.

Art. 11

Aufbahrungsort

In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Art. 12

Bestattungsfrist

Keine Bestattung soll früher als 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

Art. 13

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Art. 14

Schliessung des Sarges

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 15

Bestattungsvoraussetzungen

¹ Auf dem Friedhof Mühleberg werden beerdigt oder beigesetzt: Verstorbene aus dem Gemeindegebiet von Mühleberg, einschliesslich Totgeburten und aufgefundene Leichen sowie Verstorbene, welche in der Gemeinde schriftspolizeilich angemeldet waren.

² Auf Gesuch hin können verstorbene Auswärtige auf dem Friedhof Mühleberg bestattet werden.

Art. 16

Bestattungsort

¹ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

² Die Ausstreuung der Asche ausserhalb des Friedhofs ist gestattet.

Art. 17

Bestattungskosten ¹ Sämtliche Bestattungskosten inklusive Aufbahrung werden im Gebührentarif (Art. 44) geregelt.

IV. Friedhofordnung**Art. 18**

Friedhofruhe ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

² Der Friedhof ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Nicht gestattet ist:

- das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals, der Grabmallieferanten und von Personen, welche Grabbepflanzungen vornehmen;
- das Spielenlassen von Kindern;
- das Übersteigen von Zäunen und Einfriedungen;
- jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden;
- das Verursachen von unnötigem Lärm.

³ Hunde sind im Friedhofareal in jedem Fall an der Leine zu führen.

Art. 19

Bestattungszeiten Die Bestattungen finden in der Regel werktags um 13.30 Uhr statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen, wie beispielsweise aus sanitärischen Gründen, Bestattungen vorgenommen werden.

Art. 20

Bestattungsfeier ¹ Bei der Bestattung sind die Wünsche der Angehörigen und des Verstorbenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet die Verwaltung das Erforderliche an. Die in der Aufbahrungshalle aufgebahrten Leichname sind den Angehörigen und den Bestattungsfeier-Teilnehmenden bis eine halbe Stunde vor der Bestattung zugänglich, wobei jedoch nur die Schauräume betreten werden dürfen.

² Wurde der Leichnam seit dem Tode anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattungsfeier in die Aufbahrungshalle zu überführen.

³ Das Kirchengeläute wird in die Bestattungsfeier integriert.

⁴ Ob eine kirchliche Feier stattfindet, ist den Angehörigen überlassen.

Art. 21

Bestattungsfelder

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind wie folgt eingeteilt:

Für Erdbestattungen

- Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren;
- Sargreihengräber für Kinder bis 12 Jahre.

Für Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengräber;
- bestehende Sarg- und Urnenreihengräber.

Für Aschenbeisetzungen steht das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

² In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

³ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Art. 22

Beschaffenheit der Särge

Die Särge sind aus weichen, leicht verweslichen Holzarten herzustellen; solche für Feuerbestattungen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.

Art. 23

Masse und Auslastung der Gräber

¹ Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Friedhofgärtners rechtzeitig auszuheben. Sie haben folgende Mindesttiefen aufzuweisen:

- | | |
|---|--------|
| a) Sargreihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 150 cm |
| b) Sargreihengrab für Kinder bis 12 Jahre | 100 cm |
| c) Urnenreihengrab | 60 cm |

² Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt 120 cm.

³ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

Art. 24

Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne nach dem Plan des Friedhofgärtners / Totengräbers beigesetzt.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

Art. 25

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

¹ In bereits belegte Einzelgräber dürfen zusätzlich noch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wodurch jedoch die Grabruhe der Erstbelegung nicht verlängert wird.

² Eine Mehrfachbelegung kann nur bis spätestens 15 Jahre nach der Erstbelegung erfolgen.

Art. 26

Ruhedauer

¹ Die minimale Ruhedauer beträgt

- 25 Jahre für Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder sowie Urnenreihengräber;
- 20 Jahre für das Gemeinschaftsgrab.

² Die Ruhedauer bei Reihengräbern wird immer von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

Art. 27

Aufhebung von Gräbern

¹ Nach Ablauf der in Art. 26 bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.

² Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens drei Monate vorher zu veröffentlichen und beim betroffenen Gräberfeld mittels Anschlag bekannt zu geben. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, wird die Gemeinde darüber verfügen.

V. Bepflanzung, Grabunterhalt und Grabmäler

Art. 28

Zuständigkeiten

¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Reihengräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner besorgt.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten sind die Anweisungen des Friedhofgärtners zu befolgen.

Art. 29

Pflanzfläche für Grabschmuck

¹ Als Masse für die Pflanzfläche sind maximal vorgesehen:

	Länge	Breite
Sargreihengrab (+ 12 Jahre)	100 cm	65 cm
Sargreihengrab (bis 12 Jahre)	100 cm	65 cm *)
Urnenreihengrab	60 cm	55 cm

*) Für Sargreihengräber (bis 12 Jahre), welche in einem separaten Bestattungsfeld angelegt werden, gilt eine maximale Pflanzfläche von 60 cm Länge und 55 cm Breite.

² Die Form der Bepflanzung erfolgt im Rahmen ortsüblicher Gepflogenheiten. Gestattet sind ebenfalls Steinmosaiken. Dabei dürfen Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Naturstein, Kunststein und Metall eine maximale Höhe von 5 cm nicht übersteigen.

³ Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen einheitlich durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde. Der Unterhalt derselben wird durch den Friedhofgärtner besorgt.

Art. 30

Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhedauer ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

² Auf Wunsch der Angehörigen dürfen Gärtner von Privatfirmen die Bepflanzung vornehmen. Diese haben Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften zu bieten.

³ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.

⁴ Nachbargräber und allgemeine Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Hohe und breitwachsende Pflanzen dürfen die Randbepflanzung und das Grabmal um maximal 10 cm überragen. Sie sind durch die Angehörigen zurückzuschneiden.

⁶ Auf Gräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet.

⁷ Übergreifende Bepflanzungen, Kränze und Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

Art. 31

Art der Bepflanzung Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Es dürfen insbesondere keine Bäume gepflanzt werden. Passende Sträucher, Zwergnadelhölzer und überwinterbare Pflanzen werden auf Antrag des Friedhofgärtners durch die Verwaltung bewilligt. Ungeeignete oder störende Pflanzen werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

Art. 32

Zurückschneiden der Pflanzen ¹ Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und abgestandene Pflanzen abzuräumen.

Unzulässiger Grabschmuck ² Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten und das Gesamtbild nicht stören. Der Friedhofgärtner kann störende Gegenstände entfernen.

Art. 33

Nicht bepflanzte Gräber Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt wurden oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wurde, sind durch die Randbepflanzungen überwachsen zu lassen.

Art. 34

- Arbeiten an Gräbern
- ¹ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.
 - ² Abfälle sind ordnungsgemäss zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
 - ³ Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

Art. 35

- Gemeinschaftsgrab
- ¹ Das Gemeinschaftsgrab wird durch das Friedhofpersonal gepflegt. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet.
 - ² Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen, Gestecke und Schnittblumen nach der Trauerfeier toleriert. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Blumen sowie unberechtigt abgestellten Grabschmuck zu entfernen.

Art. 36

- Verträge für die Grabbepflanzung
- ¹ Die Einwohnergemeinde kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für den Unterhalt des Grabes Vorauszahlungsverträge für die gesamte oder verbleibende Ruhezeit abschliessen.
 - ² Der Auftrag umfasst eine einfache Bepflanzung zweimal pro Jahr.

Art. 37

- Grabmäler
- ¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Gemeinde ein Grabkreuz aus Holz. Diese wird mit Vorname und Familienname beschriftet.
 - ² Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Zustimmung der Verwaltung.
 - ³ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.
 - ⁴ Schadhafte Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Die Verwaltung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

⁵ Schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch den Friedhofgärtner ausrichten zu lassen.

Art. 38

Masse stehender
Grabmäler

¹ Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

	Maximale			Minimale
	Höhe	Breite	Dicke	Dicke
Sargreihengrab (+ 12 Jahre)	105 cm	60 cm	25 cm	14 cm
Sargreihengrab (bis 12 Jahre)	85 cm	50 cm	20 cm	14 cm
Urnenreihengrab	85 cm	50 cm	20 cm	14 cm

² Die minimale Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall.

³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlich gewachsenen Bodens aus gemessen.

Art. 39

Material
Gestaltungselemente
Bearbeitung

¹ Jedes Grabmal wird als Kunstwerk und als gutes handwerkliches Erzeugnis verstanden.

² Gestattet sind

- a. individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Holz oder nicht glänzendem Metall, Holzkreuze mit Kupferabdeckung;
- b. sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben;
- c. dem Werkstoff gerecht verarbeitete Grabzeichen.

³ Nicht gestattet sind

- a. Kunststoffe, Zement- oder Kunststeine, Gusseisen, Blech, Draht, Porzellan, Keramik, Glas, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien;
- b. polierte Steine aus schwarzem Marmor;
- c. aus verschiedenen Gesteinsarbeiten zusammengesetzte Grabmäler;
- d. schablonisierte, bildliche Darstellungen und mit Sandgebläse oder Pantographen hergestellte Schmuckformen;
- e. Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen);
- f. industriell hergestellte Bronze-, Kupfer-, Messing- oder Eisenreliefs und -urnen;
- g. Urnen auf den Grabstellen.

Art. 40

Beschriftung

¹ Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst bei Grabmälern Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr. Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Austönungen dürfen weder vergoldet sein noch glänzen. Metallbuchstaben sind nur an Grabmälern aus Holz gestattet.

² Beim Gemeinschaftsgrab können auf Gesuch hin Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person auf der dafür vorgesehenen Metallplatte eingraviert werden. Der Friedhofgärtner gibt die Beschriftung in Auftrag.

Art. 41

Grabmalgesuche

¹ Die Gesuchsformulare sind vollständig ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung der Verwaltung einzureichen.

² Der Verwaltung sind auf Verlangen kostenlos Materialmuster, Schriftmuster und gegebenenfalls Modelle, insbesondere für bildhauerische Arbeiten, zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 42

Aufstellen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen aufgestellt werden, wenn die Verwaltung die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Eine Kopie der Bewilligung wird dem Friedhofgärtner zugestellt.

² Vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sargreihengräber nicht errichtet werden. Es ist für eine fachgerechte Fundation zu achten.

³ Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

⁴ Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern ist dem Friedhofgärtner spätestens am Vortag zu melden.

⁵ Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag auszuführen.

⁶ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzungen und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher.

VI. Aufbahrungshalle

Art. 43

Zweck	¹ In der Aufbahrungshalle bestehen Aufbahrungsräume für zwei Leichname. Diese Räume sind mit einer Klimaanlage versehen und stehen für die Aufbahrung verstorbener Personen zur Verfügung.
Öffentliche Toiletten	² Das Gebäude ist mit einer öffentlichen Toilette ausgerüstet.
Parkplätze	³ Die bei der Aufbahrungshalle vorhandenen Parkfelder stehen den Friedhofbesuchern und dem beauftragten Personal zur Verfügung. Anderweitiges Benützen, so zum Beispiel Dauerparkieren, ist nicht gestattet.
Diensträume	⁴ In der Aufbahrungshalle sind Diensträume für den Friedhofgärtner vorhanden.
Reinigung und Unterhalt	⁵ Reinigung und Unterhalt der Aufbahrungshalle und Parkplätzen obliegen dem Friedhofgärtner.

VII. Gebühren

Art. 44

Gebührentarif	¹ Für die Verrichtungen der verschiedenen Organe gilt folgender Gebührentarif (in CHF):
---------------	--

	Ortsansässige	Ehemalige Ortsansässige	Auswärtige
Benützungsgebühr Aufbahrungshalle	-.--	200.00	300.00
Graberstellungskosten	Erdbestattung	-.--	500.00
	Urnenbestattung	-.--	400.00
	Gemeinschaftsgrab	-.--	200.00
			1'000.00
			800.00
			400.00

	Ortsansässige	Ehemalige Ortsansässige	Auswärtige	
Grabplatzgebühren	Erdbestattung	-.--	600.00	1'200.00
	Urnenbestattung	-.--	400.00	800.00
	Gemeinschaftsgrab	-.--	150.00	300.00
Graböffnung oder Ausgrabung Überreste	Nach Aufwand			
Daueraufträge für Grabbepflanzungen	Erdbestattung	3'700.00	3'700.00	3'700.00
	Urnenbestattung	3'100.00	3'100.00	3'100.00

Art. 45

Pflicht

Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Art. 46

Unentgeltliche Bestattung

¹ Unentgeltliche Bestattungen werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag der Verwaltung einzureichen.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob in Härtefällen die Kosten von der Gemeinde übernommen werden.

VIII. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 47**

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Mühleberg haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.

Art. 48Widerrechtliche
Zustände

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Pflichtigen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

Art. 49

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, insbesondere die Bestimmungen von Art. 3, 10, 16, 18, 21, 22, 24, 25, 28 – 46, sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Art. 50

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland Beschwerde erhoben werden. Verfügungen der Bauverwaltung können innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

Art. 51

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Damit wird das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Mühleberg vom 23. August 2010 aufgehoben.

So beraten und beschlossen am 23. Mai 2011.

Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

sig. Kurt Herren

sig. Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Mühleberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger Laupen, Ausgaben vom 21.04.2011 und 28.04.2011, bekannt gemacht. Einsprachen und Beschwerden sind keine eingegangen.

Mühleberg, 29. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Schmid